

N<sup>ro</sup>. 127.

Donnerstag den 22. October

1835.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

Z. 1491. (1) Nr. 23013/5258.

**K u n d m a c h u n g.**

Die Einhebung der Verzehrungssteuer von den aus dem lombardisch = venetianischen Königreiche und aus Tirol und Vorarlberg, dann des Verzehrungssteuer = Nachtrages von den aus Galizien und der Bukowina einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten betreffend. — Nachträglich zu der Gubernial-Kundmachung vom 29. August d. J., in Bezug auf die Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung, wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — §. 1. Die Verzehrungssteuer, welche von Branntwein, Branntweingeist oder gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, oder aus Tirol und Vorarlberg in die übrigen Provinzen, wo die Verzehrungssteuer besteht, eingebracht werden, mit drei Gulden für den niederösterreichischen Eimer Branntwein, nebst dem im §. 4 der Gubernial-Kundmachung vom 29. August d. J., bezeichneten Zuschlage von fünf und vierzig Kreuzern vom Eimer für den von fünf zu fünf Graden über 20° Beaumé bei mittlerer Temperatur höher entfallenden Alkoholgehalt zu entrichten ist, wird bei nachbenannten Steuerämtern eingehoben werden. — Von den aus den lombardisch-venetianischen Provinzen eingehenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten: bei den Steuerämtern im Küstenlande zu Robig, Prazzano, Visco und Nogaredo; dann in Kärnten bei den Ämtern zu Pontafel, Torvis und Mauthen; bei der Einbringung aus Tirol und Vorarlberg; von den Steuerämtern in Kärnten zu Oberdrauburg, Luggau und Winklern, dann im Gebiete von Salzburg an den Gränzpuncten der Straßen von Poß Strub, Poß Thurn und von Griesen. — §. 2. Von den aus Galizien und der Bukowina in die übrigen Provinzen eingehenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten, ist bei deren Einbringung ein Verzehrungssteuer-Nachtrag von dreißig

Kreuzern für den niederösterreichischen Eimer Branntwein, dessen Alkoholgehalt zwanzig Grade der Beaumé'schen Scala bei mittlerer Temperatur nicht übersteigt, einzuhoben. Im Falle eines höheren Alkoholgehaltes ist die im vorausgehenden §. bemerkte Vorschrift dergestalt in Anwendung zu bringen, daß von fünf zu fünf Graden Mehrgehalt sieben und ein halber Kreuzer für den niederösterreichischen Eimer der Nachtrags-Gebühr hinzugefügt werden. Die Einhebung des Verzehrungssteuer-Nachtrages ist dem mährisch-schlesischen Steueramte zu Bielitz übertragen. — §. 3. Bei der Einbringung der erwähnten Artikel ist die Menge derselben, und wofern deren Alkoholgehalt den 20° der Beaumé'schen Scala bei mittlerer Temperatur übersteigt, auch der Grad ihres Alkoholgehaltes anzumelden, und sich im Uebrigen hinsichtlich der Anmeldungen nach den Bestimmungen zu benehmen, welche für die Waaren-Erklärungen bei der Einfuhr über die Zoll-Linie in zollamtlicher Beziehung bestehen. — §. 4. Als die Steuer-Linie ist die Gränze anzusehen, welche nach der politischen Landes-Eintheilung Tirol und Vorarlberg, dann das lombardisch-venetianische Königreich von den übrigen Provinzen, ferner Galizien von Mähren und Schlesien scheidet. — §. 5. Die Straßen, auf denen es gestattet ist, gebrannte geistige Flüssigkeiten über die Steuer-Linie einzubringen, werden an den Puncten, in welchen die Steuer-Linie dieselben durchschneidet, kenntlich bezeichnet werden. Auf allen andern Straßen ist die Einbringung von Branntwein, Branntweingeist und gebrannten geistigen Flüssigkeiten (§. 1.) verboten. — §. 6. Es ist untersagt, zur Nachtzeit, das ist nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang, das Einbringen der oben erwähnten Artikel über die Steuer-Linie zu bewerkstelligen. Ausgenommen hiervon sind jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche auf die Haupt- und Poststraßen mit der Fahrpost vorkommen, oder welche Reisende mit sich führen. — §. 7. Wer

den in den §§. 4, 5 und 6 angeführten Bestimmungen entgegenhandelt, wird als Verfalls-Übertretung angesehen und nach Maßgabe des §. 22, der Subernial-Rundmachung vom 29. August 1835, (Circularre wegen Besteuerung des Branntweins bei der Erzeugung) und der §§. 39, 40 und 41 des Subernial-Circulares vom 26. Juni 1829, (Circularre wegen Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer) in Strafanspruch genommen werden. — Laibach am 3. October 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Bessel,  
k. k. Subernialrath.

Z. 1492. (1) Nr. 23651.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Womit die Errichtung eines Steueramtes zu Strafoldo im Görzer Kreise, zur Einhebung der Verzehrungssteuer von den aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten bekannt gegeben wird. — Nachträglich zur hierortigen Rundmachung vom 3. d. M., Z. 23013, betreffend die Einhebung der Verzehrungssteuer von den aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, ferner aus Tirol und Vorarlberg eingebrachten, dann der Verzehrungssteuer-Nachtrags von den aus Galizien und der Bukowina einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten wird in Folge einer von der löblichen k. k. illyrischen kaisersländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung hieher gelangten Mittheilung vom 5. d. M., Z. 16421, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Einhebung der Verzehrungssteuer von den aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche einzuführenden geistigen Flüssigkeiten auch zu Strafoldo im Görzer Kreise ein Steueramt errichtet ist. — Laibach den 10. Oct. 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,  
k. k. Subernialrath.

Z. 1490. (1) Nr. 22617/1325.

Von dem k. k. kärnthnerischen Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte, wird in Folge hoher Verordnung des k. k. nied. österr. kaisersländischen Appellations-Gerichtes vom 27.

August l. J., Z. 11517, zur Besetzung der hierortigen Inquisitionshaus-Arztbes, Stelle, mit einer jährlichen Remuneration pr. 100 fl. M. M., ein neuerlicher Concurß hiemit ausgeschrieben. — Es haben somit Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Competenz-Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Provinzial-Zeitungs-Blätter hieher zu überreichen. — Klagenfurt den 14. September 1835.

Z. 1468. (3) Nr. 19097/1627.

**E u r r e n d e**

in Privilegien-Angelegenheiten.

— Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 24. Juni und 20. Juli l. J. abermals folgende ausschließende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 zu verleihen befunden, und zwar:

- 1) Dem Jacob Orr, Handelsmann, wohnhaft in Manchester in England (sein Bevollmächtigter ist Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director), wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung an den zur Zubereitung und zum Spinnen der Baum-, Schaf-Wolle, des Flachses und anderer faseriger Substanzen verwendeten Maschinen. — Jacob Orr ist Cessionär des Jacob Smith zu Deanstone Works, Kirchspiel Rilmadock in der County Perth, welcher auf denselben Gegenstand von der k. britischen Regierung am 20. Februar 1834 ein 14jähriges Privilegium erhalten hat. Der Fremden-Reservat liegt bei. Da Jacob Orr zu Manchester wohnt, und sich in Oesterreich nicht aufgehalten hat, ist die Vernehmung der Polizei-Direction für überflüssig gehalten worden. Die Geheimhaltung wurde angelucht. —
- 2) Dem Jacob Reitsamer, bürgerl. Stürzlermeister und Silberarbeiter, wohnhaft in Hallein im Salzburgischen, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung in Verfertigung von Zilligran-Arbeiten aus Silber und Tombak. —
- 3) Dem Benetto Polacco, Handelsmann und Glaswaaren-Fabrikant, wohnhaft in Venedig, S. Macro, Nr. 387 (Niederlage Nr. 729), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Gewebes aus Glasfäden unter der Benennung „Stoffa di vetro di Veneta nuovo invenzione“, welches für Tapetier-Gegenstände mit Dauerhaftigkeit und Bequemlichkeit verwendet werden könne. — Die Geheimhaltung wurde angefordert. —
- 4) Dem

Dominik Cacchiarelli, Architekt, wohnhaft in Rom (Bevollmächtigter ist Joseph Maria Poggi), wohnhaft in Mailand, für die Dauer bis 30. Juni 1844, als die Dauerzeit des dem Bittsteller von der päpstlichen Regierung unterm 30. Juni 1834 auf denselben Gegenstand verliehenen 10jährigen Privilegiums, auf die Erfindung einer Methode, Seife auf kaltem Wege zu bereiten. — Die Geheimhaltung wurde angefordert. Der Fremden-Revers liegt bei. Gegen die Person des Bittstellers haben sich zu Folge der durch die k. k. Botschaft in Rom eingezogenen Nachrichten keine Anstände ergeben. — 5) Dem Ignaz Heimer, wohnhaft in Wien, Vorstadt Alsterdörfel, Nr. 154, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung der Wachskerzen, der wachsplattirten und der Spermacet-Kerzen, so wie anderer Kerzen von dazu dienlichem Materiale und beliebiger Form, wonach dieselben durch Anwendung besonders zubereiteter Dochte einen höheren Glanz und eine reinere Weiße des Lichtes erhalten, das Rauchen, der üble Geruch, das Glackern und Abbrinnen der Kerzen vermindert, und auch das Puzen des Dochtes überflüssig werde. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 6) Dem Abraham Dewidels, wohnhaft in Prag, Nr. 7041, und dem Franz Cimburg aus Böhmisch-Brod, wohnhaft in Carolinenthal bei Prag, Nr. 92, unter der Firma: „Dewidels und Cimburg,“ für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung: a) auf eine bisher unbekannte Art mit einer besonderen Vorrichtung an der zur Bereitung der Federkielen bestimmten Maschine, solche Federkielen zu ziehen, die von der Spitze bis zur Wurzel gleiche Härte und die für Schreibfedern nöthige Elasticität haben, beim Schneiden nicht springen, nicht schief oder zackig, sondern gerade und rein sich spalten, sonach durchaus bis zur Wurzel als gleich gut bleibende Schreibfedern geschnitten werden können, und unstreitige Vorzüge vor den auf die gewöhnliche Weise gezogenen Kielen haben, — durch welche Vorrichtung und Verbesserung an der Maschine selbst solche Federn, die bisher dazu sich nicht eigneten, und in demselben Zeitraume, in welchem bisher nur ein Kiel zugerichtet wurde, nunmehr drei Kielen gezogen werden können; b) auf eine bisher unbekannte Art die rohen Federkielen zu Glaskielen zu ziehen, welche die gewöhnlichen an Güte weit übertreffen; endlich c) die Fahne der Federn auf eine neue

Art dem Auge gefällig und zierlich mit festen Farben zu bemalen, die nicht wie die bisherige Bemalung abgestreift oder durch Masse verwischt werden, sondern Jahre lang unverändert bleiben, wobei das Bild selbst dann, wenn es mit Schmutz bedeckt würde, ohne Verlust an Festigkeit und Lebhaftigkeit der Farben, gereinigt und gewaschen werden könne. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 7) Dem Johann Klein, besugten Uhrkassen, Tischler und Harmonika-Erzeuger, wohnhaft in Wien, Vorstadt Neubau, Nr. 247, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, wonach die Blasbalg-Harmoniken ganz in der Form eines Buches zum Einstecken in die Tasche, und mit der bequemen Einrichtung versehen werden, daß diese Art Harmoniken bloß durch Drücken an der Seite aufspringen, und hierbei die Claviatur nebst dem Blasbalge zum Vorschein komme, welche Claviatur mit der Form des Buches von außen ganz gleich, mit runden Tasten versehen sey, und an ihr ein besonderer kleiner Griff aufgesteckt werden könne, wobei übrigens die zwei Deckel des Buches der Harmonika mit Zierrathen durchbrochen seyen. — Ferner hat die k. k. allgemeine Hofkammer die Verlängerung nachstehender Privilegien bewilliget, und zwar wurde: a) das dem Johann Sterba unterm 19. Juni 1833, auf eine Verbesserung, Schindel- und Latten-Nägel mittelst einer Maschine zu erzeugen, verliehene zweijährige Privilegium, auf weitere zwei Jahre. — b) Das zehnjährige Privilegium des Wiener Großhändlers Ludwig Robert, ddo. 29. Juli 1825, auf eine Entdeckung in Darstellung des Persio oder Coudbeare, wie auch der Kräuter und gereinigten Erd-Orseille, auf die weitere Dauer von fünf Jahren. — c) Das dem Mechanicus Friedrich Hebig aus Eisleben in Sachsen am 21. Juni 1830, auf die Entdeckung einer Schnelldruckpresse verliehene fünfjährige Privilegium, auf die weitere Dauer von drei Jahren. — d) Das den Wiener Schuhmachern Michael Gerl und Joseph Engler unterm 22. Juni 1831, auf die Erfindung in der Erzeugung einer Schnell-Dehlglanzwichse verliehene zweijährige, und unterm 5. Juli 1833 auf zwei Jahre verlängerte Privilegium, auf die weitere Dauer von zwei Jahren, und — e) das Privilegium des Johann Caspar, vom 12. Juli 1830, auf eine Verbesserung der Hemdknopf- und Vorhang-Ringelchen, dann der Sattler- und Tapezierer-Nägel, und das Privilegium des

Martin Lebl, vom 20. Juli 1833, auf die Erfindung, Musterzeichnungen mittelst fünf Figuren anstatt der Nadel herzustellen, jedes für die weitere Dauer eines Jahres verlängert. — Das ursprünglich dem Theodor Mertz, unterm 28. März 1826 verliehene, zuletzt an Dr. Carl Wagemann übergegangene Privilegium, auf die Entdeckung einer Methode, Essig zu erzeugen, wurde wegen Mangel der Neuheit aufgehoben. — Ebenso wurde auch das Privilegium des Joseph Siegl vom 10. September 1832, insoweit es sich auf die Verfertigung von Zündhölzchen ohne Schwefel bezieht, wegen Mangel der Neuheit aufgehoben; rücksichtlich des andern Gegenstandes dieses Privilegiums der Fructions-Zündhölzchen ohne Phosphor aber aufrecht erhalten. — Dagegen hat Vincenz Fischer auf das ihm unterm 20. August 1833 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung in Verfertigung der seidnen und wollenen Knöpfe, so wie auch Franz v. Rupp, auf das ihm unterm 22. Mai 1834 verliehene zweijährige Privilegium, auf eine Erfindung, die Sohlen und Absätze der Fußbekleidung vor der Abnutzung zu bewahren, freiwillig Verzicht geleistet, und Friedrich Beez das ihm unterm 16. Juli 1831 auf eine Erfindung und Verbesserung hinsichtlich der Jagdrequisiten verliehene Privilegium freiwillig zurückgelegt. — Dieses wird hiemit in Folge herabgelangter hoher Hofkanzlei-Eröffnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 10. September 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssberg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Subernal-Rath.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1476. (1) Nr. 8381.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Maria Pototschnig, wider Michael Pototschnig, wegen 300 fl. und Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, in der St. Peters-Vorstadt sub Cons. Nr. 114 liegenden, der Pfarrgült St. Peter dienstbaren Hofstatt, und der dem hiesigen Stadtmagistrate sub Rect. Nr. 649 und 699 dienstbaren Gemeindeacker, welche Realitäten zusammen auf 2770 fl. geschätzt wurden, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 16.

November, 14. December 1835, und 18. Jänner 1836, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Dr. J. Albert Paschali, nomine der Maria Pototschnig, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 6. October 1835.

Z. 1481. (2)

Nr. 8487.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Joseph Morak, oder dessen allfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte der Michael Jallen die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung des, an Joseph Morak ausgestellten, auf dem Hause Nr. 90 in der hiesigen St. Peters-Vorstadt intabulirten Schuldscheines ddo. 6. December 1802, intab. 8. April 1803, pr. 1000 fl., eingebracht, und um Anordnung der Tagung gebethen, welche auf den 11. Jänner 1836, früh 9 Uhr, hieorts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Joseph Morak und dessen allfälliger Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Napreth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Joseph Morak und dessen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 6. October 1835.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 1467. (3) Nr. 22534.**

**Concurs = Verlautbarung.**

Im ägyptischen Gouvernement = Gebiete ist eine Straßbau-Assistentenstelle mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher 300 fl. Conventions-Münze, und dem Reisepauschale jährlicher 24 fl. Conventions-Münze in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre mit den für die Erlangung dieser Stelle vorgeschriebenen Documenten belegten Gesuche längstens bis 20. November l. J. hierorts einzubringen. — Vom k. k. ägyptischen Gubernium. Laibach am 3. October 1835.

Benedict Mansuet v. Gradeneck,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**Z. 1493. (1) Nr. 23180j5286.**

**Circular e**

über die Ertheilung von Fristverlängerungen und Vorgungen bei Entrichtung der Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist. — Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen in der Entrichtung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit der Verordnung vom 23. September d. J., Z. 41212, nachträglich zum §. 16 des allgemein kundgemachten Hofkammerdecretes vom 24. August d. J., Z. 36678, folgende Bestimmungen erlassen.

— I. Arten der Erleichterung in der Steuerzahlung. — §. 1. Die Erzeuger gebrannter geistiger Flüssigkeiten können, bei gehöriger Beobachtung der durch die gegenwärtige Vorschrift festgesetzten Bedingungen, für die Steuergebühr von den Erzeugnissen ihres Gewerbsbetriebes eine Erweiterung der Zahlungsfrist oder eine Steuerborzung erhalten. — II. Erweiterung der Zahlungsfrist. — 1. Zahlung nach Ablauf eines Monats. — §. 2. Den Steuerpflichtigen, welche wenigstens drei Tage vor dem Anfange eines Kalendermonates für denselben vorhin ein das steuerbare Verfahren anmelden, kann, wenn die Anmeldung auf einen regelmäßigen Betrieb der Brennerei von wenigstens ein und zwanzig Tagen in diesem Monate lautet, auf ihr Ansuchen eine Erweiterung der Zahlungsfrist in der Art zugestanden werden, daß sie die nach der Anmeldung für den ganzen Monat entfallende Steuergebühr nicht für denselben vorhin ein, sondern am ersten Tage des näch-

sten Monats zu entrichten haben. — §. 3. Ist der Steuerpflichtige ein obrigkeitlicher Grundbesitzer oder eine Stadtgemeinde, so wird von demselben rücksichtlich der Steuer von dem in der Brennerei, die er auf seinem Grundbesitze ausübt, erzeugten Branntwein oder Branntweingeiste, so lange er die gebührenden Zahlungen regelmäßig leistet, und über die eingeräumten Fristen nicht im Rückstande bleibt, zur Erlangung der Fristerweiterung eine besondere Sicherstellung nicht gefordert. Pächter obrigkeitlichen Grundbesitzes, oder obrigkeitlicher Befälle, können die Fristerweiterung ohne Beibringung einer andern Sicherstellung für die Verzehrungssteuer von dem auf dem Pachtstücke gewonnenen Branntweine oder Branntweingeiste erlangen, wenn der Eigenthümer des Pachtstückes die Haftung für die Steuer durch eine ausdrückliche Erklärung entweder unmittelbar auf der Anmeldung, oder mit einer eigenen Urkunde zur ungetheilten Hand mit dem Pächter übernimmt. — §. 4. In andern Fällen ist den Gefällsbehörden vorbehalten, wo sie es nothwendig finden, für den Steuerbetrag, rücksichtlich dessen die Fristerweiterung zugestanden wird, die vorschriftmäßige Sicherstellung zur Bedingung der Bewilligung zu machen. — §. 5. Die Sicherstellung kann geleistet werden: 1) Durch österreichische Staatspapiere nach dem Coursewerthe, der in dem neuesten Blatte der Wiener Zeitung, oder wenn diese nicht vorhanden wäre, in dem neuesten Blatte derjenigen Zeitung der Provinz, mit der das Amtsblatt verbunden ist, angegeben erscheint. — 2) Durch eine Hypothekarschreibung, so weit die gesetzlichen Bedingungen der vollständigen Sicherstellung vorhanden sind. Wurde die Hypothekarschreibung nicht von dem Steuerpflichtigen selbst erteilt, so muß der Eigenthümer der Hypothek die Haftung zur ungetheilten Hand mit dem Steuerpflichtigen übernehmen. — 3) Durch die Einräumung des Pfandrechtes auf eine angemessene Menge Branntwein oder Branntweingeist. Das Pfand muß in amtliche Verwahrung übergeben werden. Diese Art der Sicherstellung findet nur in so fern Statt, als amtliche Niederlagen zur Verwahrung der geistigen Flüssigkeiten, die zum Pfande dienen sollen, in hinreichender Ausdehnung und von der erforderlichen Beschaffenheit vorhanden sind. Die Sicherstellung wird für denjenigen Betrag als gehörig geleistet angesehen, welchen drei Vierteltheile des Werthes

der zum Pfande übergebenen geistigen Flüssigkeit erreichen. — §. 6. Das Ansuchen um die Erweiterung der Zahlungsfrist kann von denjenigen, welche zufolge des §. 3 zur Beibringung einer besonderen Sicherstellung nicht gehalten sind, oder welche die Sicherstellung vor schriftmäßig leisteten, auf der Anmeldung selbst ausgedrückt werden. Von Seite anderer Steuerpflichtigen ist ein besonderes Gesuch zu überreichen, über das die Cameral-Bezirks-Verwaltung entscheidet, ob die Erweiterung der Frist gegen vorläufige Sicherstellung, oder ohne dieselbe bewilliget wird. — 2. Eintheilung der monatlichen Gebühr in Raten. — §. 7. In so fern die Bedingungen zur Gewährung einer Fristerweiterung nicht vorhanden sind, soll die Steuergebühr in der Regel, wenn die Anmeldung für zwei oder mehrere Betriebstage vorhinein geschieht, auch vereint vorhinein entrichtet werden. Meldet jedoch ein Steuerpflichtiger den Betrieb für einen ganzen Kalendermonat, wenigstens drei Tage vor dem Anfange des letzteren, bei dem Beamten, dem die Brennerei zur Gefälls-Aufsicht zugewiesen ist, vorhinein an, so ist ihm gestattet, die für den Monat entfallende ganze Steuersumme in höchstens sechs gleichen Raten am 1., 6., 11., 16., 21. und 26. des Monates, für den die Anmeldung geschah, zu entrichten. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung an dem nächsten Werktag zu geschehen. Bleibt der Steuerpflichtige mit einer Rate im Rückstande, so wird die ganze Monatsgebühr, so weit dieselbe noch unberichtigt ist, sogleich eingefordert. Wünscht er diese Bestattung in einer geringeren, als der hier zugestanden Ausdehnung, daher mit einer geringeren Zahl Raten zu benützen, so ist ihm dieses frei gelassen, jedoch muß die Eintheilung in gleichen Raten geschehen. — III. Steuerborgung. — §. 8. Die Steuerborgung kann denjenigen Brennerei-Inhabern zugestanden werden, welche die Erzeugung von Branntwein und Branntweingeist in einem solchen Umfange betreiben, daß die für den Lauf eines Verwaltungsjahres entfallende Steuergebühr wenigstens den Betrag von 600 fl. erreicht. — §. 9. Die Borgung hat die Dauer von sechs Monaten, von dem Zeitpunkte, in welchem die Steuergebühr nach den allgemeinen Bestimmungen fällig ist, an gerechnet, nicht zu überschreiten. — §. 10. Dieselbe findet nur in so fern Statt, als die vollständige Sicherheit für den geborgten Betrag auf die im §. 5 vorgeschriebene Art geleistet wird. — 3. Steuerbor-

gung für die ältern Vorräthe. — §. 11. Die Inhaber jener Vorräthe an Branntwein und Branntweingeist, welche mit dem 31. October 1835 vorhanden sind, und nach den erlassenen Vorschriften der Steuer-Entrichtung unterliegen, können an der Begünstigung der Steuerborgung, nach den Bestimmungen der §. §. 8 bis 10, Theil nehmen, wenn der von diesen Vorräthen gebührende Steuerbetrag wenigstens 50 fl. erreicht. Zur Erlangung dieser Begünstigung ist nicht erforderlich, daß der Inhaber derselben die Erzeugung geistiger Flüssigkeiten ausübe, oder wenn er eine Brennerei besitzt, die Getränk-Erzeugung in der mit dem §. 8 bezeichneten Ausdehnung treibe. Die von Vorräthen, welche sich in Brennereien vorfinden, gebührende Steuergebühr wird in Absicht auf die Bewilligung der Borgung der Steuergebühr gleich behandelt, welche bei den Brennereien in Folge der Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens in Vorschreibung kömmt. — IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen. — §. 12. Die Gefällsbehörden entscheiden, ob die Bedingungen zur Bewilligung der Steuerborgung vorhanden sind, und in welchem Umfange dieselbe zugestanden werde. — §. 13. Ueber die Frage, ob der Steuerbetrag, für den die Erweiterung der Zahlungsfrist oder Borgung bewilligt wurde, gebühre, und ob die zur Zahlung eingeräumte Frist verstrichen sey, dient die Befähigung des Amtes, bei dem sich die Gebühr in Vorschreibung befindet, zum Beweise, und es hat darüber weder gegen den Steuerpflichtigen selbst, noch gegen jemanden Andern ein gerichtliches Verfahren Platz zu greifen. — §. 14. Die Einbringung der zugestimmten oder geborgten Steuerbeträge geschieht auf die, für die Einbringung rückständiger Verzehrungssteuer-Gebühren vorgeschriebene Art. — Die in amtlicher Verwahrung zur Sicherstellung übergebenen geistigen Flüssigkeiten werden von dem Amte, bei dem sich dieselben in Verwahrung befinden, in dem zur Einbringung des Rückstandes erforderlichen Maaße auf die für den Verkauf von Niederlagsgütern zur Tilgung des Lagerzinses vorgeschriebene Art durch öffentliche Feilbiethung veräußert. — §. 15. Wer einer Gefällsverkürzung bei der Bereitung geistiger Flüssigkeiten schuldig erkannt wird, verliert die Begünstigung der Fristerweiterung und der Steuerborgung für den Zeitraum eines Jahres. Ihm kann diese Begünstigung auch für einen längeren Zeitraum, oder auf unbestimmte Zeit entzogen werden. — §. 16. Wer a) zwei

mal im Laufe eines Jahres mit der Entrichtung der fälligen Gebühr im Rückstande bleibt, oder wer b) in dem Falle, wo die Sicherstellung durch eine Hypothekar-Beschreibung geleistet wurde, so lange im Rückstande bleibt, daß zum Behufe der Einbringung des Rückstandes die Feilbiethung der Hypothek angefordert werden mußte, ist für den Lauf eines Jahres der Begünstigung der Erweiterung der Zahlungsfrist, oder der Steuerborgung verlustig. — Laibach am 3. October 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Subernialrath.

3. 1466. (3) Nr. 22156.

**Verlautbarung.**

Das vom Carl Joseph Umeck, gewesenen Pfarrer zu Weilenstein, im Cillier Kreise, errichtete Studenten-Stipendium, dormal im jährlichen Ertrage von 63 fl. M. M. ist erlediget. Dieses Stipendium ist a) für einen Studierenden, welcher mit dem Stifter am nächsten verwandt ist; b) in Ermanglung eines Verwandten, für einen andern Studierenden bestimmt. Das Präsentationsrecht gebührt dem fürstbischöflichen Laibacher Ordinariate. Es haben jene Studierende, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, ihre dießfälligen Gesuche bis Ende October l. J. bei diesem Subernium einzureichen, und selbst den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Taufungs-Zeugniß, dann die Studien-Zeugnisse von beiden Semestern 1835, endlich beziehungsweise einen legalisirten Stammbaum beizulegen. — Laibach den 26. September 1835.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

3. 1479. (2) Nr. 8485.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Barthelma Hafner oder seinen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte der Michael Fallen die Klage auf Verjährts- und Erlöschen-Erklärung des an Barthelma Hafner ausgestellten, auf dem Hause Nr. 90 in der hiesigen St. Peters-Vorstadt intabulirten Schuldscheines, ddo. 4., intab. 7. April 1803, pr. 1500 fl., eingebracht und um Anordnung der Tagsetzung gebeten, welche auf den 11. Jänner 1836 früh um 9 Uhr hierorts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Barthelma Hafner und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Napreth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Barthelma Hafner und dessen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 6. October 1835.

3. 1480. (2) Nr. 8486.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Jacob Jerka oder seinen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte der Michael Fallen die Klage auf Verjährts- und Erlöschen-Erklärung des an den Jacob Jerka ausgestellten, auf dem Hause Nr. 90 in der hiesigen St. Peters-Vorstadt intabulirten Schuldscheines ddo. 1. April 1801, intab. 3. Mai 1803 pr. 400 fl., eingebracht, und um Anordnung der Tagsetzung gebeten, welche auf den 11. Jänner 1836, früh 9 Uhr hierorts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Jacob Jerka und dessen allfälliger Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Napreth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Jacob Jerka und dessen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschrei-

ten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 6. October 1835.

**3. 1478. (2) Nr. 8484.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Margareth Janesch oder ihren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Michael Jallen die Klage auf Verjährungs- und Erlöschen-Erklärung des, an die Margareth Janesch ausgestellten, auf dem Hause Nr. 90 in der hiesigen St. Peters-Vorstadt intabulirten Schuldbriefes, ddo. 12. August 1790, intab. 9. November 1791, über ein Darlehen pr. 400 fl. D. W. eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 11. Jänner 1836, Vormittags um 10 Uhr hierorts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der geklagten Margareth Janesch und deren allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Napreth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Margareth Janesch und ihre allfälligen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 6. October 1835.

**3. 1477. (2) Nr. 8488.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Joseph Morak, oder dessen allfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte der Michael Jallen die Klage auf Verjährungs- und Erlöschen-Erklärung des an Joseph Morak ausgestellten, auf dem Hause Nr. 90 in der hiesigen St. Peters-Vorstadt, intabulirten Schuldscheines ddo. 6. December 1802, intab. 9. April 1803, pr. 1000 fl., eingebracht, und um Anordnung der Tagsatzung

gebeten, welche auf den 11. Jänner 1836 früh um 9 Uhr hierorts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Joseph Morak und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Napreth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Joseph Morak und seine Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 6. October 1835.

### Vermischte Verlautbarungen.

**3. 1472. (3) Nr. 1555.**

**Citation, executive,** der dem Stephan Schuschnig zu Neuming in der Wochein gehörigen Drittelhube.

Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Beldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Eporn von Radmannsdorf, Cessionär des Primus Suppang von Neudorf, in die executiv Veräußerung der, dem Stephan Schuschnig zu Neuming, Place Keistriz, gehörigen, der löbl. Cameralherrschaft Beldeß sub Ueb. Nr. 1281 dienfbaren, auf 602 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Drittelhube sammt An- und Zugehör gewislicet, und zur Vornahme derselben der 11. November, 10. December 1835, und 10. Jänner 1836, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bei der ersten oder zweiten Teilbietungs-Tagssatzung nicht wenigstens um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, dieselbe sodann bei der dritten Teilbietungs-Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Es werden daher Kauflustige, und insbesondere die intabulirten Gläubiger, Pächtere zur Verwahrung ihrer Rechte, hiemit zur Erscheinung eingeladen.

Die Citationsbedingungen, so wie die darauf lastenden Lasten können in hierortiger Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Beldeß am 27. September 1835.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Wasserstand am Pegel nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	0'	0"	0'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Oct.	14.	27	6,0	27	5,1	27	4,7	—	3	—	10	—	7	Nebel	heiter	heiter	+	4	5	0	
"	15.	27	5,0	27	5,1	27	5,1	—	6	—	9	—	5	Negen	heiter	f. heiter	+	3	8	0	
"	16.	27	5,0	27	5,0	27	5,6	—	2	—	9	—	4	schön	heiter	heiter	+	2	9	0	
"	17.	27	5,0	27	4,6	27	4,7	—	2	—	9	—	4	schön	schön	schön	+	2	0	0	
"	18.	27	4,4	27	4,0	27	3,9	—	3	—	9	—	5	schön	trüb	trüb	+	1	10	0	
"	19.	27	3,2	27	4,0	27	5,0	—	6	—	6	—	4	trüb	wolk.	wolk.	+	1	9	0	
"	20.	27	5,0	27	4,7	27	3,4	—	3	—	6	—	4	wolk.	trüb	Negen	+	1	6	0	

## Cours vom 16. October 1835.

		Mittelpreis	
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in G.M.)	102 15/32		
detto detto zu 4 v. H. (in G.M.)	99 21/32		
detto detto zu 2 1/2 v. H. (in G.M.)	57 5/8		
Verloste Obligation., Hofkam. zu 5 v. H.	100 7/8		
mer. Obligation. d. Zwangs. zu 4 1/2 v. H.	—		
Darlehens in Krain u. Aera. zu 4 v. H.	—		
rial. Obligat. der Stände v. zu 3 1/2 v. H.	—		
Turo!			
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in G.M.)	66 3/4		
Obligation der allgemeinen u. Ungar Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in G.M.)	66 1/2		
Obligationen der ältern Lombardischen Schulden zu 2 1/4 v. H. (in G.M.)	59 7/8		
detto detto zu 2 v. H. (in G.M.)	53 1/5		

Bank-Actien pr. Stück 1350 in G. M.

## K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 17. October 1835:

19. 55. 76. 56. 2.

Die nächste Ziehung wird am 31. October 1835 in Triest gehalten werden.

## Fremden - Anzüge

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 19. October. Hr. Johann Platner, Dr. der Rechte, und Hr. Thomas Schriahin, Privater, beide von Triest nach Wien. — Hr. Peter Molanus, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Hr. Freiherr von Rath, k. k. Obrist vom Prinz Hohenlohe-Langenburg-Infanterie-Regimente, von Mailand. — Hr. Jacob Rattman, Erzieher, von Wippach nach Grätz.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 14. October 1835.

Dem Herrn Franz Dimik, Rechnungsrath bei der k. k. illyrischen Provinzial-Staats-Buchhaltung, seine Tochter Josepha, alt 4 Jahr, in der Stadt Nr. 234, am nervösen Gallenfieber.

Den 15. Dem Georg Kossina, Kellner, seine Tochter Maria, alt 1 Jahr 3 Monat, am Marienplatz Nr. 48, am Zahnfieber.

Den 16. Margaretha Besten, Tagelöhners-Witwe, alt 70 Jahr, in der Tyrnau-Vorstadt Nr. 6,

an der Wassersucht. — Dem Herrn Anton Miller, Rathspröcollist bei dem k. k. Stadt- und Landrecht seine Tochter Antonia, alt 3 Jahr 6 Monat, in der St. Florianergasse Nr. 97, an der Auszehrung.

Den 17. Joseph Michellitsch, Tischschneider, alt 65 Jahr, in der Krenzgasse Nr. 78, an der Auszehrung.

Den 18. Dem Herrn Cajetan Lenk, k. k. Gubernial-Rechnungs-Official bei den directen Steuern, sein Sohn Carl, alt 9 Tage, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 22, an Fraisen. — Dem Herrn Franz Kav. Heinrich, Professor am k. k. Gymnasium, seine Tochter Laura, alt 15 Jahr 6 Monat, in der Polana-Vorstadt Nr. 7, an der Lungenschwindsucht.

Den 19. Elisabetha Macker, Wirthstochter, alt 17 Jahr, im Civil-Spital Nr. 1, am Kindbettfieber.

Den 20. Dem Franz Podgraischeg, Hausbesitzer, seine Tochter Antonia, alt 1 Jahr 4 Monat, in der Tyrnau-Vorstadt Nr. 30, an Fraisen.

## Im k. k. Militär-Spital.

Den 16. October. Johann Grill, Gemeiner vom Prinz Hohenlohe-Langenburg-Infanterie-Regimente Nr. 17, alt 37 Jahr, an der Lungenschwindsucht.

Den 17. Mathias Leopold, Gemeiner von Vacant Baron Lattermann Inf. Reg. Nr. 7, alt 23 Jahr, an der Lungenschwindsucht.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1504. (1) Nr. 22539.

### Verlautbarung.

Es sind nachstehende Studentenstiftungen erledigt: 1) Bei der von Johann Anton Thalmischer von Thalberg, gewesenen Dechante und Generalvikar zu Laibach, errichteten Studentenstiftung, ein Platz im jährlichen Ertrage von 80 fl. G. M. — Diese Stiftung ist vorzüglich für Studierende bestimmt, welche von den Schwestern des benannten Stifters abstammen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Domkapital in Laibach. — 2) Das von dem verstor-

benen Dr. Georg Suppan, gewesenen Domherrn in Laibach, errichtete (erste) Studentensipendium, im jährlichen Ertrage von 44 fl. 36 2/4 kr. C. M. Zum Genusse dieses Stipendiums ist vorzugsweise ein armer, gutgefügter und im Studieren guten Fortgang machender, mit dem obbesagten Stifter verwandter Jüngling berufen. In Ermanglung eines geeigneten Anverwandten soll in den Stiftungsgenuß ein derlei gutgefügter Jüngling vorerst aus dem Pfarbezirke Rodain, dann auch aus den Pfarbezirken Vigaun, Radmannsdorf, Leef und Pötschach aufgenommen werden. Der Stiftungsgenuß hört mit der Vollendung des zweijährigen philosophischen Studiencurses auf. Das Präsentationsrecht übt das f. b. Ordinariat in Laibach aus. — 3) Endlich bei der von Georg Thomaz, gewesenen Pfarrer zu Tschenschnick, im Laibacher Kreise, errichteten Studenten-Stiftung (unter der Benennung Kumpfer'sche Studentenstiftung bekannt), ein Stiftpfah demalen im jährlichen Ertrage von 28 fl. 45 kr. C. M.; derselbe ist bestimmt: a) vorzüglich für Studierende, welche aus der Verwandtschaft des benannten Stifters; b) in deren Ermanglung für solche, welche aus der Verwandtschaft des vom erwähnten Stifter in seiner letztwilligen mündlichen Anordnung benannten Friedrich Persche sind, und endlich c) in Ermanglung der Verwandten für andere Studierende. Das Präsentationsrecht übt der Aelteste aus der Familie des vom Stifter benannten Franz Jacob Kamilovitsch aus. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, ihre dießfälligen Gesuche bis 20. November l. J. bei diesem Subernium zu überreichen, und denselben den Tauffchein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfung-Zeugniß, dann die Studienzeugnisse von beiden Semestern 1835, und endlich beziehungsweise einen legalisirten Stammbaum beizulegen. — Laibach am 1. October 1835.

Z. 1503. (1) Ad Gab. Nrum. 23260.  
Nr. 5868.

Von dem k. k. kärnthnerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß hierorts eine Gerichtsbedienten-Stelle mit einer jährlichen Besoldung pr. 300 fl. C. M. in Erledigung gekommen sey. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, werden angewiesen, ihre dießfälligen Gesuche längstens binnen vier Wochen, vom Tage der

(Z. Amts-Blatt Nr. 127. d. 22. October 1835.)

erfolgten ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung an gerechnet, mit legaler Ausweisung ihrer früheren Dienstleistung, ihres Alters, dann der Gesundheits-Umstände, der Kenntniß des Lesens und Schreibens, und des guten moralischen Betragens, und mit Anführung des Umstandes, ob und in welchem Grade sie allenfalls mit einem bei dieser Stelle dienenden Individuo verwandt oder verschwägert seyen, hieher zu überreichen. — Klagenfurt am 14. September 1835.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1505. (1) Nr. 7836.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kroin wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Lucas Ruß, wider Carl Mayerhofer, wegen schuldiger 1100 fl., sammt 5 0/10 Zinsen seit 14. December 1830, und Executionskosten, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 17371 fl. geschätzten Gutes Klivisch, und des auf 214 fl. 20 kr. geschätzten, all dort befindlichen fundus instructus, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 12. October, 16. November und 21. December d. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut mit dem fundus instructus weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Dr. Lucas Ruß, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 10. September 1835.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1506. (1) Nr. 14036jVIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge hohen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Decretes vom 19. October 1835, Nr. 17221/4131 W., für den Weg- und Brückenmauthbezug an der Station Zwischen-

wässern und Krainburg für das Verwaltungsjahr 1836, oder für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838, am 26. October 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine fünfte Pachtversteigerung, und zwar für die Station Zwischenwässern im Amtsgebäude der Cameral-Bezirks-Verwaltung, am Schulplaz Nr. 297, und für die Station Krainburg bei dem k. k. Bezirksamte zu Krainburg, auf der Grundlage der in der allgemeinen Kundmachung der Wegmauthverpachtungen enthaltenen Bestimmungen abgehalten, und zum Ausrufspreise für ein Jahr für Zwischenwässern der Betrag von 3060 fl. 45 kr., und für Krainburg der Betrag von 4305 fl. M. M. werde angenommen werden. — Hierzu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich hieramts, wie auch bei dem Bezirksamte Krainburg eingesehen werden können. — Laibach am 20. October 1835.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1509. (1) F. Nr. 566.  
Feilbietung. Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Tressen wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Ruttner von Schwammansthal, Bezirks Sittich, wider den Lucab Dlafay von Schwadau, wegen schuldigen 165 fl. nebst Interessen, Vergleichs- und Eintreibungskosten, in die executive Feilbietung der, dem Leptern gehörigen, zu Schwadau liegenden, der löol. Herrschaft Tressen sub Rect. Nr. 30 dienstbaren, gerichtlich auf 600 fl. geschätzten ganzen Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, geneiligt, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, als: auf den 21. November, 21. December d. J. und 21. Jänner 1836, jederzeit Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität zu Schwadau mit dem Beisatze anberaumt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten und letzten auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Wozu Kauflustige mit dem Beisatze an obbestimmten Tagen und Stunde zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die diebställigen Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll, als Grundbuchsextract täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Tressen am 17. October 1835.

3. 1498. (1) Nr. 625.  
Edict.

Von dem Bezirksgerichte Bödning wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Primus Petas wider Valentin Petas, wegen aus dem gerichtlichen Vergleichs ddo. 31. März 1819 schuldiger 500 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, der Herrschaft Mütendorf sub Rect. Nr. 89 1/2

unterthänigen, zu Unterjirnitsch gelegenen, sammt An- und Zugehör auf 1069 fl. 52 kr. gerichtlich geschätzten Halbhube bemittiget worden. Zur Vornahme dieser Feilbietung werden drei Termine: auf den 17. October, 17. November und 17. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Unterjirnitsch bei der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß die erwähnte Halbhube sammt Zugehör bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter dem Schätzungswerte, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden veräußert werden würde.

Der Grundbuchsextract, die Schätzung und die Licitationsbedingungen erliegen bei diesem Gerichte zu Jedermanns Einsicht.

Bezirksgericht Bödning am 11. September 1835.

Anmerkung. Zur ersten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1500. (1) E. Nr. 2655.  
Edict.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Smut von Neuberg, wider Mina Nagelle von Obertappelverch, in die Feilbietung ihrer zu Obertappelverch Haus Nr. 8 liegenden Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und allen dazu gehörigen Fahrnissen gewilliget, und die Tagsetzungen zur Vornahme derselben auf den 16. November, 16. Dezember l. J., und 15. Jänner l. J. mit dem Beisatze angeordnet, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben würden.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 24. September 1835.

3. 1501. (1) E. Nr. 2848.  
Edict.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Handlungshauses Menner et Nagl, wider Mathias Samide von Kletsch, in die executive Feilbietung seiner ebendafelbst liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren 2 1/2 Urb. Huben sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sub Haus-Nr. 7, und offer dazu gehörigen Fahrnisse, wegen an den Cistern schuldigen 139 fl. 41 kr. C. M. c. s. c. gewilliget, und die Tagsetzungen zur Vornahme derselben auf den 23. November, 21. Dezember d. J., und 22. Jänner l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzung-  
Protocoll können in der hiesigen Gerichtskanzlei  
eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. September  
1835.

Z. 1502. (1) E. Nr. 5177.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums  
Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht:  
Es seye auf Anlangen des Georg Furmann von  
Krieg, wider den Georg Fink, Senior, von Malgern,  
in die executive Versteigerung der, dem Letztern  
gehörigen, in Malgern sub Haus-Nr. 12 vorkom-  
menden, dem Herzogthume Gottschee sub Rect.  
Nr. 235 und 244 dienstbaren 1/4 und 1/8 Urb.  
Huben, wegen an den erstern Schultigen 153 fl.  
c. s. c. gewilliget, und die Tagsetzungen zur Vor-  
nahme derselben auf den 19. November, 19. De-  
zember l. J., und 19. Jänner l. J., jedesmahl  
Vormittags um 9 Uhr mit dem Beisage bestimmt  
worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei  
der ersten noch zweiten Versteigerung um oder  
über den Schätzungswert an Mann gebracht wer-  
den könnten, selbe bei der dritten auch unter der  
Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzung-  
Protocoll können in der hiesigen Gerichtskanzlei  
täglich eingesehen werden

Bezirksgericht Gottschee am 20. Sept. 1835.

Z. 1499. (1) Nr. 2224.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums  
Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es habe  
Thomas Hrisch von Grassberg, um Einberufung  
und solhinige Todeserklärung seines vor mehr als  
30 Jahren zum Militär genommenen Bruders  
Michael Hrisch von Grassberg, gebeten. Da man  
nun den hiesigen Oberrichter Urban Perko als Cu-  
rator des Abwesenden bestellt hat, so wird dieses  
dem Letztern hiemit bekannt gemacht, und zugleich  
derselbe oder seine Erben oder Cessionäre mittelst  
gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß  
sie binnen einem Jahre so gewiß vor diesem Ge-  
richte zu erscheinen und sich zu legitimiren haben,  
als im Widrigen obiger Michael Hrisch für todt  
erklärt, und sein in 28 fl. 32 1/2 kr. bestehendes  
Vermögen an die hierorts bekannten Erben ein-  
geantwortet werden würde.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 12.  
August 1835.

Z. 1508. (1) J. Nr. 565.

**Feilbietungs-Edict.**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Treffen  
wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey  
über Ansuchen des Martin Kuttner von Schwach-  
mannsthal, Bezirks Gutisch, wider den Anton Kaserle  
von Döbernig, wegen schuldigen 150 fl., dann 1 fl.  
34 kr. Vergleichskoften, in die executive Feilbietung  
der, dem Letztern gehörigen, zu Döbernig liegenden,  
der löbl. Herrschaft Treffen sub Rect. Nr. 92 dienst-  
baren, gerichtlich auf 400 fl. geschätzten ganzen  
Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsg-  
ebäuden gewilliget, und zu deren Bornahme drei

Feilbietungstagssetzungen, als: auf den 25. Novem-  
ber, 25. December d. J. und 25. Jänner 1836, je-  
derzeit Vormittags 9 Uhr in Loco zu Döbernig  
mit dem Beisage anberaumt worden, daß, falls  
diese Realität weder bei der ersten noch zweiten  
Feilbietungstagssetzung um den Schätzungswert  
oder darüber an Mann gebracht werden könnte,  
selbe bei der dritten und letzten auch unter dem  
Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Wozu Kauflustige an obbestimmten Tagen und  
Stunde mit dem Beisage zu erscheinen hiemit ein-  
geladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbe-  
dingnisse und Grundbuchextract täglich in den ge-  
wöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Treffen am 17. October 1835.

Z. 1496. (1)

**Indigo = Samen.**

Wenn Jemand Versuche mit dem  
Anbaue desselben machen will, so bin  
ich sehr bereit, den aus Dalmatien so  
eben erhaltenen Samen unentgeltlich  
auszutheilen.

Franz Graf v. Wocherwart.

Z. 1483. (2)

**Annouce.**

Joh. Shoklitzh, Doctor  
der Medicin, Magister der Geburts-  
hülfe, wohnhaft auf dem Haupt-  
platze, im Zheschko'schen Hause  
Nr. 8, im ersten Stocke auf die  
Gasse, ordinirt unentgeltlich für  
die Armen Vormittags von 7 bis  
8, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr.

Z. 1497. (1)

W. Stein aus der Schweiz, kündigt  
ergebenst an, es sey die Niederlage seiner hier  
bereits als vortrefflich anerkannten Flecken-  
Reinigungs = Tinctur für Wollstof-  
fe, in Fläschchen zu 20 kr., und kleinere zu  
12 kr., so wie auch eine andere Gattung für  
Flecken in Seidenzeugen, das Fläsch-  
chen zu 40 kr., in der hiesigen Kunst-, Mu-  
sikalien-, Schreib- und Zeichenma-  
terialien-Handlung des Leopold  
Maternolli.

Dasselbst ist so eben angelangt:  
Galura, die Ehre der heil. Messe. 5. Auflage.  
Preis: 30 kr.

Porträt des berühmten Carlstischen Helden Zu-  
malacareguy. Folio 30 kr., 4to. 15 kr.